

1964 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll anstelle des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1924, BGBl.Nr.251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie anstelle von zwei Verordnungen aus der Zeit der deutschen Besetzung ein neues Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen treten. Dabei soll die Ausgabe von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen, wenn sie auf den Inhaber lauten (einschließlich Teilschuldverschreibungen) oder wenn es sich um auf Order lautende kaufmännische Verpflichtungsscheine über Teile einer Gesamtschuld handelt. Bei Wertrechten gilt die Bewilligungspflicht sinngemäß. Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf der Kapitalmarktausschuß geschaffen werden. Der aus Vertretern der Banken, der Sparkassen, der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen bzw. System Schultze-Delitsch, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und der Österreichischen Postsparkasse bestehende Kapitalmarktausschuß hat eine vierteljährlich anzupassende Jahresvor-schau zu erstellen und dem Bundesminister für Finanzen über Aufforderung Stellungnahmen zu Einzelfragen zu übermitteln. Zum Schutz der Gläubiger ist vorgesehen, daß Emittenten, die nicht Kreditunternehmungen sind und somit nicht der besonderen staatlichen Aufsicht für Kreditunternehmungen unterliegen, ihre Kapitalmarktfähigkeit glaubhaft zu machen haben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäfts-ordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1979 01 30

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann